

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 01.02.2017 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm "Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik" gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.04.2017 in Kraft.

**Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm
„Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik“
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Philosophische Fakultät sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Zertifikatsprogramms
- § 3 Zuständigkeit (*Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss*)

Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bestehen und Nichtbestehen

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 8 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Fernstudium
- § 10 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldung
- § 12 Wiederholung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 14 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Leistungspunkte und Module
- § 18 Gesamtnotenbildung
- § 19 Zertifikate und Bescheinigungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Prüfung erweitert den berufsqualifizierenden Abschluss im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik um das gewählte Zweite Fach und dient der Lehrbefähigung in diesem Fach im Lehramt für Sonderpädagogik. ²Die Anforderungen an dieses Zertifikatsprogramm sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Dauer und Gliederung des Zertifikatsprogramms

¹Das Studium des Zweiten Fachs entspricht einem ordnungsgemäßen Studium dieses Studienfaches in einem sonderpädagogischen Bachelorstudiengang und dem darauf aufbauenden Masterstudiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ³Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 60 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden und beinhaltet auch die Fachdidaktik.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik zuständig.
- (2) ¹Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 16 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen, die in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-E.1, sowie gegebenenfalls in Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-E.2 beziehungsweise Wahlmodulen nach Anlage 1.A-E.3 entsprechend der jeweiligen fachspezifischen Anlage, zu erbringen sind. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch beziehungsweise aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) Das Studium besteht im Umfang von 30 Leistungspunkten aus dem Studienprogramm des Faches des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik und im Umfang von 30 Leistungspunkten aus dem Studienprogramm des Faches im Masterstudiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Zertifikatsprogramms „Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik“ Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät als Prüfungsberechtigte. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind: Ausarbeitungen, Fachpraktische Prüfungen, Hausarbeiten, Klausuren ohne Antwortwahlverfahren, Mündliche Prüfungen, Portfolios, Präsentationen, Referate und Sportpraktische Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.A-E in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-E eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-E genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 12 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Zertifikatsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 8 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Zertifikatsprogramms gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (3) ¹Außerhalb des Zertifikats erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-E vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 19 gekennzeichnet.
- (5) ¹Anerkennungsfähige Prüfungs- und Studienleistungen im Zertifikatsprogramm, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der im Zertifikatsprogramm zu erreichenden ECTS-Leistungspunktzahl anerkannt. ²Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. ³Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 21 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 9 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 10 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Zertifikatsprogrammen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in das betreffende Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen 1.A-E zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in dem gewählten Fach im Rahmen eines vergleichbaren Zweifach-Bachelorstudiengangs oder eines vergleichbaren Lehramtsmasterstudiengangs, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung wird außerdem versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Zertifikatsprogramms vergleichbar ist, in einem bisherigen Einfachstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Zertifikatsprogramm nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Die Zulassung zur Prüfung im letzten Modul des gewählten Faches kann erst nach bestandener Masterprüfung im Studiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik oder gleichwertigem Abschluss erfolgen. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach § 3 zuständige Organ.

§ 11 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 12 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 17 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁴Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁵Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁶Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.

- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist § 11 Satz 1 erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁶Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 16 Anwendung gefunden hat. ⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁸§ 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 14 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 - 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 18 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 12 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 16 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 17 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlagen 1.A-E. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-E. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1.A-E genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 18 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Modul oder der Modulgruppe bestanden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-E.1. können im gewählten Fach jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 18 Absatz 1 und 3. ³Sind die für die Gesamtpflichtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 18 Gesamtnotenbildung

- (1) Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die nach den Anlagen 1.A-E.1, 1.A-E.2 und 1.A-E.3 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Bescheinigung

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat sowie ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen mit Einzelnachweisen ausgestellt.
- (2) ¹Das Verzeichnis der bestandenen Module weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Als Tag des Bestehens der Zertifikatsprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 18 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁴Das Ausstellungsdatum für das Zertifikat und das Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Im Fall des § 7 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Zertifikat und Verzeichnis nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zertifikats zu stellen.

§ 21 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften**§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Diese Änderung der Prüfungsordnung vom 16.09.2016 in der berichtigten Fassung vom 15.11.2016 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. April 2017 in Kraft.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fächer des Zertifikatsprogramms „Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik“

- 1.A Deutsch**
- 1.B Evangelische Religion**
- 1.C Katholische Religion**
- 1.D Sachunterricht**
- 1.E Sport**

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- 1.A-E.1 Pflichtmodule
- 1.A-E.2 Wahlpflichtmodule
- 1.A-E.3 Wahlmodule

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

1.A DeutschAnlage 1.A.1: Pflichtmodule

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2, S 2, S 6 und D S erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 1 Einführung in die Literatur- wissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.-2.	-	1 Studien- leistung pro Modul	In L 1.2: HA 10–15 oder MP 20– 30 oder PR/A 5-10 oder PR 20	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprach- wissenschaft	S 1.1 Seminar	1.- 2.	-	1 Studien- leistung pro Modul	K 90 oder MP 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	2.- 4.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15- 25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
L 2 Einführung in die Literatur- wissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung** od. Seminar) oder L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)	2.- 3.	-	1 Studien- leistung		5
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.- 3.	-	1 Studien- leistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder MP 20-30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
D S Fachdidaktik Sonder- pädagogik	Seminar zur Sprach- didaktik aus D 2	3.- 4.	S 2	-	HA 10- 15 oder K 90 oder MP 20- 30 oder PF 15-25	5
Summe						50

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
S 6 Spracherwerb und Sprach- psychologie	In S 6: • Vorlesung od. Seminar; • Seminar	Ab 2.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd-, Zweit- und Bildungs- sprache	in S 7: • S 7.1 Theorieseminar; • S 7.2 Praxisseminar	Ab 2.	Für S 7.2: S 7.1	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
Summe						10

Anlage 1.A: Wahlmodule

-entfällt-

1.B Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1-2: Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	9
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik					
Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien Biblischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik und	1-2	-	1 Studienleistung	-	9
	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und				R 45-60	
	VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel					
Vertiefungsmodul 3-5 Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme oder VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert und	2-3	-	1 Studienleistung	-	6
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart oder VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen				R 45-60	

Aufbaumodul 1-3 Theologie im Kontext: Interkonfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog und	2	-	1 Studienleistung	MP 20	6
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart					
Vertiefungsmodul 6-7 Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) und	3	-	1 Studienleistung	HA 10-12	12
	VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) und					
	VM 7a Biblische Hermeneutik oder VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik					
Aufbaumodul 5 Berufskompetenz	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	3-4	-	1 Studienleistung	MP 30	10
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
	VM 6b Beruf: Religionspädagoge/in - arbeiten an einem Selbstkonzept					
Aufbaumodul 7 Fachpraktisches Modul	AM 7 Vorbereitende Lehrveranstaltung und Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Schulpraktikums - fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug	4	-	1 Studienleistung	HA 10-12	8
Summe						60

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.B.3: Wahlmodule

-entfällt-

1.C Katholische ReligionAnlage 1.C.1: Pflichtmodule

In den Lehrveranstaltungen C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/- Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	1	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/- Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	1	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	PF	
Modul C: Kategorien theologischen Denkens: Biblische/- Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12 oder MP 20	6
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen	3		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	
Modul D: Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	1 oder 3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12 oder MP 20	6
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	
Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1 Religion in der biographischen Sozialisation	2 oder 4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	6
	E.2 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	
Modul F: Sonderpädagogisch-fachdidaktische Differenzierung	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts	3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	8
	F.2 Methodik des Religionsunterrichts	3 oder 4		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul G: Fachpraktisches Modul	Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Fachpraktikums	3 oder 4	-	-	AA 10-12 (Fachbezogen)	7
Summe						45

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul H: Kategorien systematisch-theologischen Denkens - Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	H.1 Glaube und sittliches Handeln	1	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	H.2 Kirche und Gesellschaft	2		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	
Modul I: Theologie im Kontext II - Die Gottesfrage in Geschichte und Gegenwart	I.1 Exegese und Theologie des Alten Testaments	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	9
	I.2 Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	I.3 Brennpunkte der Kirchengeschichte	1 oder 3		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul J: Theologie im Kontext III - Christentum und Religionen	J.1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2 oder 4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	9
	J.2 Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	J.3 Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul K: Theologie im Kontext IV - Christentum und Kultur	K.1 Kirche und Sakramente/ Liturgie	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	K.2 Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						15

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

- entfällt -

1.D Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module A - D zu erbringen.

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Grundlagen des Sachunterrichts	A.1 Ziele und Konzeptionen des Sachunterrichts	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 in A.1	9
	A.2 Inhalte des Sachunterrichts/ Fachliche Perspektiven I (Zeit und Geschichte, Gesellschaft und Politik, Raum)					
	A.3 Inhalte des Sachunterrichts/ Fachliche Perspektiven II (Natur, Technik)					
	A.4 Kommunizieren, Experimentieren, Wahrnehmen und Gestalten / Methoden im Sachunterricht					
Basismodul B: Begegnung mit der Lebenswirklichkeit	B.1 Außerschulische Lernorte	2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR (30) in B.1 oder B.2 oder B.3	9
	B.2 Projektarbeit					
	B.3 Ausgewählte Methoden im Sachunterricht					
Basismodul D: Lernen im Sachunterricht	D.1 Grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts	2..	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 oder MP 30 in D.1 oder D.2	6
	D.2 Lernvoraussetzungen und Lernförderung im Sachunterricht					
Modul I: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	I.1 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Chemie)	3.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	R 30-45 oder MP 30 in I.1 oder I.2 oder I.3	9
	I.2 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Biologie)					
	I.3 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: unbelebte Natur (Physik, Technik)					
Modul II: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	II.1 Historische Perspektiven im Sachunterricht (Zeit und Geschichte)	4.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 30 in II.1 oder II.2 oder II.3	9
	II.2 Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven im Sachunterricht (Gesellschaft und Politik)					
	II.3 Raumbezogene Perspektiven im Sachunterricht (Raum)					
Modul III: Forschungsprojekt	III.1 Forschungsseminar	3.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	SA 15-25 (mögliche Vorbereitung auf Masterarbeit)	6
	III.2 Forschungsprojekt					
Modul IV: Lehren im Sachunterricht	IV.1 Unterrichtsplanung im Sachunterricht unter Berücksichtigung von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 30 in Form einer PR und AA (Unterrichtsmaterial) in IV.1 oder IV.2	6
	IV.2 Analyse und Herstellung von Unterrichtsmaterialien	4.				
Summe						54

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

Die Studierenden wählen aus jedem Wahlpflichtbereich eine Veranstaltung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul C: Fächerübergreifende Themen	Wahlpflichtbereich I C.1 z.B. Globales Lernen, Interkulturelles Lernen, Migration, Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), Friedens- erziehung	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 30 in C.1 oder C.2	6
	Wahlpflichtbereich II C.2 z.B. Gesundheits- und Sexualerziehung, Demokratie, Mobilität, Ökonomische Bildung, Schlüsselprobleme					
Summe						6

Anlage 1.D.3: Wahlmodule

-entfällt-

1.E SportAnlage 1.E.1: Pflichtmodule

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Im Bereich der Didaktik und Methodik der Sportarten ist zu beachten, dass kein Erfahrungs- und Lernfeld (ELf) zweimal belegt wird. Das gilt auch für die Exkursion D.3d.

Bis zum Abschluss des Zertifikats ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Sporttheorie	A.1 Einführung bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1	-	-	K 60	14
	A.2 Einführung gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports	1	-		K 60	
	A.3 Einführung erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2	-			
	A.4 Einführung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports	2	-			
	A.5a Vertiefung bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen oder A.5b Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen oder A.5c Vertiefung gesellschaftswiss. Fragestellungen	2-4	Erfolgreiche Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung A.1, A.2 oder A.4	1 Studienleistung	HA 15	
Modul B: Lehren und Lernen im Sportunterricht (Fachdidaktik)	B.1 Sport und Erziehung/ Sonderpädagogik (vertiefend)	1	-	1 Studienleistung	HA 15	12
	B.2 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	2	-	1 Studienleistung	AA 15	
	B.3 Fachpraktikum mit begleitendem Seminar	3	Erfolgreiche Teilnahme an B.1 und B.2. Nachweis Erste Hilfe und Rettungsschwimmabzeichen Bronze	1 Studienleistung		
Modul C: Basis	C.1 Situative Bewegungsangebote	1-4	-	1 Studienleistung	-	10
	C.2 Anfangsschwimmen			1 Studienleistung	MP 15	
	C.3 Kleine Spiele			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	C.4 Psychomotorik			1 Studienleistung	MP 15	
	C.5 Fkt. Gymn. Funktionelle Gymnastik			1 Studienleistung	K 60	

Modul D.1: Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	D.1a EP in ELf 2 (A)	1-4	-	1 Studien- leistung	SP 20 und K 45 und (un- beno-tete) FP 15	9
	D.1b EP in ELf 5 (A)			1 Studien- leistung		
	D.1c EP in ELf 3 oder 4 (B)			1 Studien- leistung	SP 20 und K 45	
Modul D.2: Didaktik und Me- thodik der Sportar- ten: Spielen (Bereich C/D)	D.2a EP in ELf 1 (C)	1-4	-	1 Studien- leistung	SP 20 und K 45	6
	D.2b EP in ELf 1 (D)			1 Studien- leistung	SP 20 und K 45	
Modul D.3: Didaktik und Methodik der Sportarten: Weite- re Sportarten (Bereich E/Wahl)	D.3a EP in ELf 6-9 (E)	1-4	-	1 Studien- leistung	SP 20 und K 45	9
	D.3b EP in ELf 6-9 (E)			1 Studien- leistung	SP 20 und K 45	
	D.3c VP in ELF 1-9			1 Studien- leistung	-	
	D.3d Exkursion (7-14 Tage)			1 Studien- leistung	-	
Summe						60

Anlage E.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage E.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach

dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen.⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt.⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Philosophischen Fakultät vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SL	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung